

RS Vwgh 1991/11/12 91/11/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1991

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs3;

KFG 1967 §73 Abs2;

Rechtssatz

Wohl ist es eine bekannte Tatsache, daß sich die charakterliche Einstellung eines Menschen im Zeitablauf ändern kann, weshalb auch in dieser Richtung von der belangten Behörde eine Prognose zu stellen war; bei einem Rückfalltäter kann aber von einer derartigen Änderung in der Vergangenheit nicht gesprochen werden, sondern muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß bei ihm eine Neigung zur Begehung von Delikten vorliegt, die bei der Prognose nach § 73 Abs 2 KFG besonders ins Gewicht fällt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110018.X02

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at